

ANHANG ZUR TRVB O 121, AUSGABE 2015, FÜR DAS BUNDESLAND WIEN

Obwohl die TRVB O 121 i.d.g.F. für das gesamte Staatsgebiet Gültigkeit hat, werden in den verschiedenen Bundesländern oder Städten/Gemeinden auch künftig unterschiedliche Detailanforderungen gegeben sein. In diesem Anhang informieren wir Sie als Planverfasser über die Anwendung und Anforderungen für das Wiener Stadtgebiet.

GRUNDSÄTZLICHE VORGANGSWEISE BEI PLANTAUSCH NACH AKTUALISIERUNG BEREITS VIDIERTER PLÄNE:

Unabhängig von Umfang oder Anzahl der Tauschpläne, sind zumindest folgende Adaptierungen erforderlich.

- Deckblatt
- Lageplan an Ausgabe 2015 anpassen.
- Die aktualisierten Geschoßpläne sind in Bezug auf Layout und Symbolik an die Ausgabe 2015 anzupassen, wobei die optische Darstellung der Brandmelder hiervon nicht betroffen ist.
- Sofern eine Löschanlage vorhanden ist, sind entsprechende Wasserlöschanlagen-Übersichtspläne beizulegen. Ohne Plannummer einreihen und am Deckblatt auflisten.

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN PUNKTEN DER TRVB O 121, AUSGABE 2015.

ZU PKT. 1 EINLEITUNG:

In Wien wird die Kontrolle und Vidierung von Brandschutzplänen ausschließlich von der „zentralen Vidierungsstelle“ im Planbüro der MA 68 Feuerwehr durchgeführt. Diese befindet sich in 1010 Wien, Am Hof 7 und ist unter der Telefonnummer 01 53199 DW 51340 werktags von 09:00 bis 15:00 Uhr, oder per Mail unter planbuero@ma68.wien.gv.at erreichbar.

ZU PKT. 2 AUFBAU:

Für die Erstellung von Brandschutzplänen im Wiener Stadtgebiet kommen ausschließlich die Anhänge 1, 2, 3, 4, 5, 6a, 6b, 10 und 11 zur Anwendung.

Der Anhang 3, Lagebild, kann unter Umständen erforderlich sein, und/oder als Zufahrtsplan in dieser Form verwendet werden.

ZU PKT. 3 FORMAT:

Die angeführten Formate werden akzeptiert, Abweichungen davon sind nur nach vorheriger Absprache anzuwenden. Hoch- und Querformat nicht mischen, allerdings kann der Lageplan, bei hochformatigen Geschoßplänen, im Querformat dargestellt werden.

ZU PKT. 4 MASSSTAB:

Wird gemäß TRVB O 121, Ausgabe 2015 in Wien entsprechend angewendet.

Geschoß-Übersichtspläne sind bis Format A0 ohne vorherige Absprache möglich, falls es die Größe des Objektes erforderlich macht.

ZU PKT. 5 MASSLEISTE, RANDRASTER:

Maßleiste mit 20 Metern oder Mehrfaches davon bevorzugt.

ZU PKT. 6 UMFANG:

Grundsätzlich auf allen Plänen und am Deckblatt die FW-Einsatzadresse, bei welcher sich der Hauptzugang für die Feuerwehr befindet, angeben. Wenn sich die offizielle Postadresse von der FW-Einsatzadresse unterscheidet, ist zusätzlich nur am Deckblatt auch die Postadresse anzugeben.

ZU PKT. 6.3.3:

Jene Bereiche, die keinesfalls von Feuerwehrfahrzeugen benutzt werden dürfen, sind weiß darzustellen.

ZU PKT. 6.3.6:

Generell sollen jene Ebenenangaben in abgekürzter Form verwendet werden, welche in den Schnitten und als Ebenenangabe im jeweiligen Plankopf verwendet wird. Falls es durch die gewählten Angaben nicht eindeutig erkennbar ist, ist die Zugangsebene bei allen Schnittskizzen mit dem Symbol OrgBr 01 zu markieren.

ZU PKT. 6.3.8:

Am Lageplan sind mindestens 2 Löschwasserversorgungsstellen (Hydranten) einzutragen. Falls sich diese, oder einer davon, außerhalb des dargestellten Planausschnittes befinden, ist das Brandschutzsymbol mit einem blauen Richtungspfeil mit Entfernungsangabe in Metern darzustellen, oder die entsprechende Adresse anzugeben.

Zu Pkt. 6.6:

Brandschutzklappen, sowie tragbare Handfeuerlöscher, sind nicht einzutragen.

Jeder Raum ist mit einer eindeutigen Raumwidmung zu beschriften, zusätzlich ist bei mehreren gleichlautenden Raumwidmungen, die sich in unmittelbarer Nähe zueinander befinden und über Brandmelder verfügen, eine Raumnummer anzugeben. Raumgruppenbezeichnungen werden nicht akzeptiert. Auch Punkt 7.5 der TRVB O 121, Ausgabe 2015 beachten.

ZU PKT. 7 AUSFÜHRUNG:

Eigene Meldergruppenpläne sind als Ausnahme anzusehen und erfordern die vorherige Zustimmung der „zentralen Vidierungsstelle“.

ZU PKT. 7.4:

Fix montierte Hindernisse, wie z.B. Portierlogen, Regale oder Schrankwände sind darzustellen.

ZU PKT. 7.6:

Regelgeschoßpläne werden nicht akzeptiert. Jede vorhandene Ebene ist auf einem eigenen Plan darzustellen.

ZU PKT. 8:

In Wien werden künftig generell zwei Papiere der Brandschutzpläne in getrennten Ordnern, jeweils inkl. Meldergruppenverzeichnis, beim Hauptzugang für die Feuerwehr gefordert.

ZU PKT. 9 PLANZEICHEN:

Folgende Symbole sind nicht in die Brandschutzpläne für die Wiener Feuerwehr einzutragen:
BaBr 05, BaBr 07, EELh 01

ZU PKT. 9.1.1:

Symbole BaBr 12 – BaBr 16: Stiegenhaussymbole

Grundsätzlich ist ein Stiegenhaus in allen Ebenen immer mit dem gleichen Symbol (BaBr 12 – BaBr 16) zu kennzeichnen. Falls es bedingt durch bauliche Gegebenheiten und/oder brandschutztechnischer Ausstattung erforderlich wäre unterschiedliche Symbole zu verwenden, ist in allen Ebenen und am Lageplan das Symbol mit der geringsten Qualifikation einzutragen.

Zusätzlich ist die unterschiedliche Qualifikation des Stiegenhauses in der brandschutztechnischen Beschreibung im Punkt „Besondere Hinweise“ anzugeben.

Beachten Sie bitte das Infoblatt „Stiegensymbole“!

ZU PKT. 9.1.2:

Falls die jeweiligen Bauteile mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen sind, sind die unter diesem Punkt angeführten Symbole zu verwenden.

Beispiel: Teilumbau eines bestehenden Objektes. Jene Bauteile die nicht erneuert wurden und bisher mit z.B. T30, R30 usw. gekennzeichnet waren, sind auch am aktuellen Plan als solche zu bezeichnen.

ZU PKT. 9.4.1:

Symbol Bma 15 ist nur im Stiegenhaus als manueller Auslösetaster für eine vorhandene Stiegenhausentrauchung (RA) zu verwenden.

Für Fragen oder weitere Anregungen kontaktieren Sie bitte die „zentrale Vidierungsstelle“ der MA 68 unter der Telefonnummer 01 53199 DW 51340 werktags von 09:00 bis 15:00 Uhr oder per Mail unter planbuero@ma68.wien.gv.at.

Für den Inhalt verantwortlich:

Robert Jelesnianski

RL Planbüro

MA 68 Feuerwehr